

## **Hinweise zum Umgang mit (Alt-)Fahrzeugen (Personenkraftwagen mit höchstens acht Sitzplätzen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge):**

Immer wieder kommt es zu Anzeigen von „herrenlosen“ (Alt-)Fahrzeugen durch das jeweilige Ordnungsamt. Am Straßenrand, auf Parkplätzen oder auch im Wald abgestellt, mit ungültigen Kennzeichen oder ohne Kennzeichen. Werden die Fahrzeuge trotz einer sichtbar angebrachten Aufforderung nicht innerhalb einer Monatsfrist abgeholt, gelten sie als Abfall. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dann für das weitere Vorgehen zuständig und leitet ein Verfahren gegen den letzten Fahrzeughalter ein.

Allerdings sind in vielen Fällen die letzten registrierten Fahrzeughalter gar nicht die direkten Verursacher. Diese nahmen mit dem Verkauf gegen ein kleines Entgelt bzw. der Abgabe an einen Schrotthändler oder einem Dritten an, dass sie das (Alt-)Fahrzeug rechtskonform verwertet haben. Falls aber der Erwerber das (Alt-)Fahrzeug widerrechtlich abstellt und dieser aufgrund einer fehlenden Anmeldung des Fahrzeugs nicht ermittelt werden kann, werden gegen den letzten registrierten Fahrzeughalter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und/oder ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet. Ohne einen entsprechenden Nachweis (gültiger Kaufvertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens bzw. Nachweis einer anerkannten Annahmestellen/ Rücknahmestellen oder eines Demontagebetriebes) wird der letzte registrierte Fahrzeughalter in die Pflicht genommen.

Sofern Fahrzeughalter ihr (Alt-)Fahrzeug ohne Erlös oder gegen einen geringen Erlös an einen Dritten abgeben, ist es fraglich, ob hier noch die Eigenschaft eines Gebrauchtwagens vorliegt. Es ist insofern von einer Entsorgung auszugehen, wenn man sich eines (Alt-)Fahrzeuges entledigt, weil es nicht mehr fahrbereit ist oder es unwirtschaftlich wäre es zu reparieren. Darüber hinaus werben auch Schrotthändler mit Zeitungsannoncen und Plakaten für die Annahme von (Alt-)Fahrzeugen und zahlen sogar noch einen kleinen Obulus. Allerdings behandeln diese die (Alt-)Fahrzeuge ohne die erforderliche Genehmigung sowie ohne eine vorschriftsmäßige Einrichtung dafür (Gefahr des Austretens von Betriebsmittelflüssigkeiten), weshalb diese keine anerkannte Abgabestelle nach der AltfahrzeugV darstellen.

### **Tipps:**

- Altfahrzeuge ordnungsgemäß einer anerkannten Abgabestelle überlassen!
- Beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen unbedingt einen „gut lesbaren“ Kaufvertrag abschließen, welcher mindestens die folgenden Daten enthält:
  - Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Käufers und des Verkäufers (mit Personalausweis abgleichen)
  - Hersteller, Modelltyp, Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs
  - Bestätigung des Käufers, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde
  - Datum und Unterschriften
- Einen Musterkaufvertrag finden Sie beispielsweise auf der Homepage des ADAC.
- Falls das Fahrzeug nicht ausser Betrieb gesetzt wurde: Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsstelle (Kaufvertrag notwendig)

### **Für die Entledigung von (Alt-)Fahrzeugen ist die Gesetzeslage zu beachten:**

- Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist gemäß § 4 Abs. 1 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle (i. d. R. Autohäuser), einer anerkannten Rücknahmestelle (Hersteller oder beauftragte Dritte) oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Im Gegenzug wird ein entsprechender Nachweis ausgehändigt, welcher wiederum als Nachweis bei der Zulassungsbehörde zur Abmeldung des Fahrzeugs bzw. als Nachweis über den Verbleib des Fahrzeugs dient.
- Wer dennoch ein Fahrzeug, das Altfahrzeug oder die Restkarosserie entgegen § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV, beispielsweise an einem nicht anerkannten Schrotthändler, überlässt, handelt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 AltfahrzeugV ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.
- Die Rücknahme erfolgt bei der jeweiligen anerkannten Stelle gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AltfahrzeugV grundsätzlich unentgeltlich.

### **Eine unentgeltliche Rücknahme erfolgt gem. § 3 Abs. 4 AltfahrzeugV nicht, wenn**

- das Altfahrzeug nicht innerhalb der Europäischen Union zugelassen ist oder zuletzt zugelassen war,
- das Altfahrzeug innerhalb der Europäischen Union vor der Stilllegung weniger als einen Monat zugelassen war,
- das Altfahrzeug wesentliche Bauteile oder Komponenten (wie Antrieb, Karosserie, Fahrwerk, Katalysator oder elektronische Steuergeräte) nicht mehr enthält,
- dem Altfahrzeug Abfälle hinzugefügt wurden oder
- der Fahrzeugbrief bzw. ein vergleichbares Dokument nicht vorgelegt werden können.

### **Warum ist eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Demontage so wichtig:**

- Umweltgefährdende Substanzen wie Bremsflüssigkeiten, Motoren- und Getriebeöle, FCKW (Klimaanlagen) und Schwermetalle dürfen durch eine unsachgemäße Verwertung nicht in die Umwelt gelangen.
- Für eine Ressourcenschonung müssen die wertvollen Rohstoffe wie Metall (Stahl, Kupfer, Leichtmetalle, Edelmetalle), Glas, Reifen und Kunststoffe hochwertig recycelt werden.

Weitere Informationen über die umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen sowie anerkannten Betrieben in Ihrer Nähe enthalten die Internetseiten der Gemeinsamen Stelle Altfahrzeuge (GESA): <http://www.altfahrzeugstelle.de/>

Bei Fragen können Sie sich auch an Frau Wodarz (03321 403-5439) von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wenden.